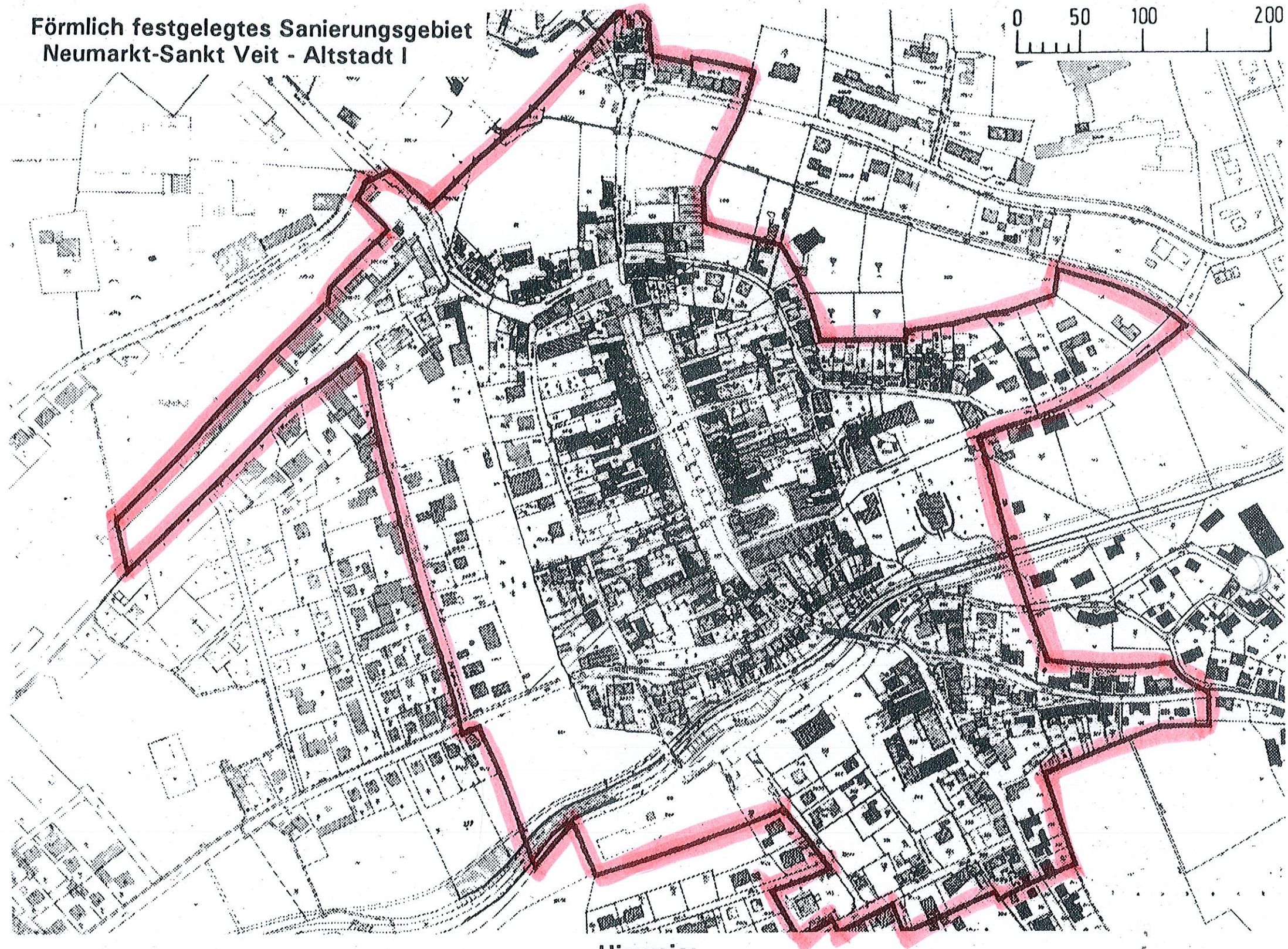


4

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
Neumarkt-Sankt Veit - Altstadt I

0 50 100 200



Hinweis:

Gemäß den Regelungen des § 82 g und h Einkommensteuereinführungsgesetz können innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu den Herstellungskosten und dem Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen Steuererleichterungen gewährt werden. Dies setzt eine Bestätigung durch die Stadt Neumarkt-Sankt Veit voraus. Die Stadt weist darauf hin, daß die Bestätigungen nur nach Abstimmung des Vorhabens vor Durchführung erstellt werden können. Antragsteller, die derartige Steuererleichterungen geltend machen möchten, sollten sich daher frühzeitig mit der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung setzen.